Fachhochschule
Münster University of
Applied Sciences



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der
Präsidentin
der Fachhochschule Münster
Hüfferstraße 27
48149 Münster
Fon +49 251 83-64055

24.06.2015
Nr. 55/2015
Seite 416 - 425

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den dualen Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft und Steuern der Fachhochschule Münster (BB Betriebswirtschaft und Steuern) vom 23. Juni 2015

Fachhochschule
Münster University of
Applied Sciences

Fachbereich
Wirtschaft

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den dualen Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft und Steuern der Fachhochschule Münster (BB Betriebswirtschaft und Steuern) vom 23. Juni 2015

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) und des § 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Münster hat der Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Münster folgende Besondere Bestimmungen erlassen:

Inhaltsübersicht

Seite

§ 1 Geltungsbereich 3

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelorgrad 3

§ 3 Zugangsvoraussetzungen 3

§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Leistungspunkte, Aufnahme des Studiums 4

§ 5 Modulprüfungen des Studiums, Teilprüfungen 4

§ 6 Bachelorarbeit 5

§ 7 Kolloquium 6

§ 8 Inkrafttreten 7

Anlage

Studienplan

§ 1
Geltungsbereich

Diese Besonderen Bestimmungen gelten für den Abschluss des Studiums im dualen Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft und Steuern der Fachhochschule Münster. Der Studiengang ist achtsemestrig als ausbildungsintegrierter Teilzeitstudiengang für Studierende konzipiert, die parallel in einem (steuerberatenden) Unternehmen tätig sind. Die Besonderen Bestimmungen bilden mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Münster (AT PO) die Prüfungsordnung für diesen Studiengang. Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW die Prüfung zum Bachelor of Arts in dem dualen Studiengang Betriebswirtschaft und Steuern, auf den die Studierenden entsprechend dem Kooperationsvertrag zwischen dem Studienwerk der Steuerberater in NRW e.V. und der Fachhochschule Münster vom 17. März 2015 vorbereitet wurden.

§ 2
Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelorgrad

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.

(2) Das zur Bachelorprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Studienfachs vermitteln und befähigen, Vorgänge aus dem Berufsfeld der Betriebswirtschaft und hier speziell der steuerlich bezogenen Fragestellungen zu analysieren, Lösungen methodisch zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die analytischen, strukturierenden und problemlösenden Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Bachelorprüfung vorbereiten.

(3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.

(4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Fachhochschule Münster gemäß § 66 HG den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“, Kurzbezeichnung „B.A.“.

§ 3
Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums im dualen Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft und Steuern der Fachhochschule Münster ist die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation sowie der Nachweis einer begonnenen Ausbildung zum/zur Steuerfachangestellten.

(2) Studienbewerberinnen oder -bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen zusätzlich zu den in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Zugangsvoraussetzungen ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen, z. B. über den Test „Deutsch als Fremdsprache“ (TestDAF) mit einer Bewertung von „4“ im Durchschnitt für die Bereiche „Hörverstehen“, „Leseverstehen“, „Mündlicher Ausdruck“ und „Schriftlicher Ausdruck“, oder über einen gleichwertigen Nachweis.

§ 4
Regelstudienzeit, Studienumfang, Leistungspunkte, Aufnahme des Studiums

(1) Das Studium umfasst einschließlich aller Prüfungsleistungen eine Regelstudienzeit von acht Semestern.

(2) Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Studienvolumen (Umfang des notwendigen Lehrangebots) beträgt 119 Semesterwochenstunden, denen in der Summe 167 Leistungspunkte zugeordnet sind. Die Bachelorarbeit ist mit 12 Leistungspunkten bewertet, das Kolloquium mit einem Leistungspunkt. Weitere Details sind dem anliegenden Studienplan zu entnehmen.

(3) Das Studium des ersten Fachsemesters kann ausschließlich im Jahresrhythmus zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5
Modulprüfungen des Studiums, Teilprüfungen

(1) Das Bachelorstudium Betriebswirtschaft und Steuern an der Fachhochschule Münster gliedert sich in die Grundstufe, die Aufbaustufe und die Erweiterungsstufe.

(2) In der Grundstufe sind folgende Module durch Modulprüfungen abzuschließen:

Modul	**Zeitpunkt der Modulprüfung: zum Ende des … Fachsemesters**	**LP**	**Zulassungsvoraussetzungen/ Bemerkungen**
Managementprozesse	1.	6	
Praxismodul	1.	5	
Betriebswirtschaftliche Primärprozesse	2.	6	
Wirtschaftsrecht I	2.	8	
Wirtschaftsenglisch	2.	6	Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen „Wirtschaftsenglisch“
Finanzwirtschaftliche BWL I	3.	7	
Mathematik, Statistik und Wirtschaftsinformatik	3.	8	
Finanzwirtschaftliche BWL II	4.	7	
VWL	4.	7	
Transfermodul	5.	5	
Schlüsselkompetenzen	1. (ohne Prüfung: Studieren lernen) 1. (Teilprüfung Wissenschaftliches Arbeiten I) 3. (Teilprüfung Berufsspezifische Kompetenzen) 4. (Teilprüfung Präsentation & Kommunikation) 5. (Teilprüfung Soziale Verantwortung) 5. (Teilprüfung Wissenschaftliches Arbeiten II)	1 3 2 2 2 2	Regelmäßige und aktive Teilnahme an der Veranstaltung „Studieren Lernen“
Unternehmensführung	2. (Teilprüfung 1) 3. (Teilprüfung 2)	6 6	

Die Modulprüfung des Moduls „Schlüsselkompetenzen“ besteht aus fünf Teilprüfungen und die Modulprüfung des Moduls „Unternehmensführung“ besteht aus zwei Teilprüfungen. Abweichend von § 9 AT PO wird das Modul „Praxismodul“ nicht benotet sondern lediglich mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

(3) In der Aufbaustufe sind folgende Module durch Modulprüfungen abzuschließen:

Modul	**Zeitpunkt der Modulprüfung: zum Endes des Fachsemesters**	**LP**	**Zulassungsvoraussetzungen / Bemerkungen**
Rechnungswesen	4.	6	
Steuern	5.	6	
Wirtschaftsrecht II	5.	6	

(4) In der Erweiterungsstufe sind folgende Module durch eine Modulprüfung abzuschließen.

Modul	**Zeitpunkt der Modulprüfung: zum Ende des Fachsemesters**	**LP**	**Zulassungsvoraussetzungen / Bemerkungen**
Betriebliche Steuerlehre I	6.	12	
Externes Rechnungswesen	6.	12	
Betriebliche Steuerlehre II	7.	12	
Wirtschaftsrecht III	7.	12	
Wirtschaftsprüfung	8.	12	

Die Zulassung zu den Modulprüfungen der Erweiterungsmodule setzt voraus, dass die Kandidatin oder der Kandidat bereits sämtliche Modulprüfungen des ersten und zweiten Fachsemesters und die Module Finanzwirtschaftliche BWL I und Finanzwirtschaftliche BWL II bestanden hat.

(5) Die Wiederholung von Modulprüfungen richtet sich nach § 10 AT PO.

(6) Für Teilprüfungen gelten die Regelungen für Modulprüfungen entsprechend.

§ 6
Bachelorarbeit

(1) Der Richtwert für den Umfang des Textteils der Bachelorarbeit beträgt ca. 40 Seiten DIN A 4 (mit ca. 2.000 Zeichen je Seite).

(2) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt bis zu drei Monate.

(3) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer

1. in den dualen Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft und Steuern der Fachhochschule Münster eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und
2. mindestens 96 Leistungspunkte aus Modulprüfungen gemäß § 5 nachweisen kann.

(4) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. der Nachweis über die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit und zur Ablegung der Bachelorarbeit. Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfungsberechtigte Person zur Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.

(5) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(6) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungsanspruch in einem Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft und Steuern an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in einem Bachelorstudiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem vorgenannten Studiengang ausweist, durch endgültiges Nichtbestehen oder durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

(7) Für die bestandene Bachelorarbeit erhält die Kandidatin oder der Kandidat 12 Leistungspunkte.

§ 7
Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit und ist eigenständig zu bewerten.

(2) Zum Kolloquium kann die Kandidatin oder der Kandidat nur zugelassen werden, wenn

1. die in § 6 Absatz 3 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit nachgewiesen sind, die Einschreibung oder Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer jedoch nur bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium und
2. die Bachelorarbeit mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt.

(4) In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer als die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter der Bachelorarbeit als Zweitprüferin oder Zweitprüfer für das Kolloquium bestimmen.

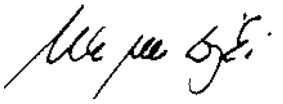
(5) Für das bestandene Kolloquium erhält die Kandidatin oder der Kandidat einen Leistungspunkt.

§ 8
Inkrafttreten

Die Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den dualen Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft und Steuern treten zum Wintersemester 2015/16 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster veröffentlicht.
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft vom 20. Mai 2015.

Münster, 23. Juni 2015

Die Präsidentin
der Fachhochschule Münster



Prof. Dr. Ute von Lojewski

Abkürzungen: LP = Leistungspunkt/e MP = Modulprüfung P = Praktikum PE = Prüfungselement S = Seminar SWS = Semesterwochenstunden
SU = seminaristischer Unterricht Ü = Übung V = Vorlesung TP1 = Teilprüfung 1 d. Modulprüfung

Anlage 1:
Studienplan

	1. Semester						2. Semester						3. Semester						4. Semester						5. Semester						6. Semester					
	SWS						SWS						SWS						SWS						SWS						SWS					
Form der Lehrveranstaltung	V	S	Ü	SU	LP	PE	V	S	Ü	SU	LP	PE	V	S	Ü	SU	LP	PE	V	S	Ü	SU	LP	PE	V	S	Ü	SU	LP	PE	V	S	Ü	SU	LP	PE
Modul																																				
Grundstufe																																				
Managementprozesse	6				6	MP																														
Schlüsselkompetenzen (Teil Studieren lernen)		0,5			1																															
Wirtschaftsrecht I	2				2																															
Schlüsselkompetenzen (Teil Wissenschaftliches Arbeiten I)		2			3	TP1																														
Wirtschaftsenglisch		2			3																															
Praxismodul					5	MP																														
Wirtschaftsenglisch								2			3	MP																								
Betriebswirtschaftliche Primärprozesse							6				6	MP																								
Finanzwirtschaftliche BWL I							2				2																									
Unternehmensführung (Teil I)							4				6	MP																								
Wirtschaftsrecht I							4				6	MP																								
Finanzwirtschaftliche BWL I													4				5	MP																		
Unternehmensführung (Teil II)																4	6	MP																		
Mathematik, Statistik und Wirtschaftsinformatik													7				8	MP																		
Schlüsselkompetenzen (Teil Berufsspezifische Kompetenzen)														2			2	TP2																		
Aufbaustufe																																				
Wirtschaftsrecht II																			4				6	MP												
VWL																			6				7	MP												
Finanzwirtschaftliche BWL II																			6				7	MP												
Schlüsselkompetenzen (Teil Präsentation & Kommunikation)																				2			2	TP3												
Rechnungswesen																									4				6	MP						
Steuern																									4				6	MP						
Transfermodul																													5	MP						
Schlüsselkompetenzen (Teil Soziale Verantwortung)																										1,5			2	TP4						
Schlüsselkompetenzen (Teil Wissenschaftliches Arbeiten II)																										1,5			2	TP5						
Erweiterungsstufe																																				
Betriebliche Steuerlehre I																															8				12	MP
Externes Rechnungswesen																															8				12	MP
Summe SWS/LP	12,5				20		18				23		17				21		18				22		13				21		16				24	

Abkürzungen: LP = Leistungspunkt/e MP = Modulprüfung P = Praktikum PE = Prüfungselement S = Seminar SWS = Semesterwochenstunden
SU = seminaristischer Unterricht Ü = Übung V = Vorlesung TP1 = Teilprüfung 1 d. Modulprüfung

	7. Semester						8. Semester					
	SWS						SWS					
Form der Lehrveranstaltung	V	S	Ü	SU	LP	PE	V	S	Ü	SU	LP	PE
Modul												
Erweiterungsstufe												
Betriebliche Steuerlehre II	8				12	MP						
Wirtschaftsrecht III	8				12	MP						
Wirtschaftsprüfung							8				12	MP
Abschlussarbeit											12	MP
Kolloquium											1	MP
Summe SWS/LP	16				24		8				25	